

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00072 vom 8. Januar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2024.00072

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00072 du 8 janvier 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2024.00072 del 8 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Da

der

Streitwert

Fr.

30'000.--

nicht

übersteigt,

fällt

die

Beurteilung

der

Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 GSVGer).

E. 1.2

Gemäss

der

im

Jahre

2013

und

2015

in

Kraft

gewesenen

Fassung

von

Art.

3

Abs .

1

des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; seit 1. Januar 2024 in Art. 3 Abs. 1 bis AHVG geregelt) beginnt für Nichterwerbstätige die Beitragspflicht am 1.

Januar nach Vollendung des 20.

Altersjahres . Werden Beiträge nicht innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, durch Erlass einer Verfügung geltend gemacht, so können sie nicht mehr eingefordert oder entrichtet werden (Art. 16 Abs. 1 AHVG) . 2. 2.1

Mit Verfügung vom 28. März 2024 (Urk. 6/45/20-21)

verneinte die Ausgleichskasse die Möglichkeit einer Nachzahlung bzw. Festsetzung der Beiträge für die Jahre 2013 und 2015 infolge Verjährung .

Mit

Verweis auf die Verfügung und die darin angeführte Begründung der Verjährung wies die Ausgleichskasse die dagegen erhobene Einsprache mit Einspracheentscheid vom 11. September 2024 (Urk. 2) ab und führte ergänzend aus , dass der Beschwerdeführer bis zum 31. Januar 2015 im Kanton Aargau wohnhaft und in den Jahren 2013 und 2015 per 31. Dezember nicht (an einer Lehranstalt im Kanton Zürich) immatrikuliert gewesen sei, weshalb die Ausgleichskasse SVA Aargau zuständig gewesen wäre. 2 . 2

Der Beschwerdeführer machte in seiner Beschwerde vom 29. September 2024 (Urk. 1) im Wesentlichen geltend, es habe für ihn zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Hinweise darauf gegeben , dass mit seinen Beiträgen irgendetwas nicht in Ordnung sein könnte und er hätte reagieren müssen . Er sei weder über die Lücken noch darüber informiert worden, dass Auszüge angefordert werden könnten, und auch nicht darüber, dass eine Verjährungsfrist von fünf Jahren bestehe.

Nach Art. 39 Art. 52b Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) müssten die Ausgleichskassen von Beitragspflichtigen nicht geleistete Beiträge per Rechnung einfordern und nötigenfalls durch Verfügung festsetzen.

Diese Schritte seien durch die SVA Zürich für die Jahre 2013 und 2015 nicht erfolgt. Er verlange, dass anerkannt werde, dass im vorliegenden Fall aufgrund eines Mangels, für den er nicht verantwortlich sei, kein Anlass bestanden habe, eher zu reagieren. Folglich verlange er, dass ihm aus dem festgestellten Mangel kein Schaden entstehe. Zum Beispiel indem er die nicht erhaltenen Rechnungen für die fehlenden Beiträge erhalte und einzahlen könne (Ziff. 5-7). 3. 3.1

Der am 7 . September 19 8 4 (Urk. 3/4) geborene Beschwerdeführer hat in den Jahren 2013 und 2015 keine Beiträge an die AHV/IV entrichtet, obwohl er ab dem 1.

Januar nach Vollendung des 20.

Altersjahres dazu verpflichtet gewesen wäre . Diese Beitragslücke kann nicht mehr geschlossen werden (E.

E. 1.2.1

), selbst wenn sie auf ein Verschulden oder einen Fehler der Verwaltung zurückzuführen ist (BGE

100

V

154

E.

2a

und

3c).

Bei

der

in

Art.

E. 1.3

Am

28 .

März

2024

(Urk .

6/27)

versandte

die

Ausgleichkasse

die

fragliche

Verfügung

an die

korrekte Adresse des Versicherten. Am 16.

April 2024 (Urk.

6/41) erhob er da gegen Einsprache . Mit Eingabe vom 30.

Juni 2024 (Urk.

6/42/5) gelangte der Versicherte an das hiesige Gericht und machte geltend, dass die Ausgleichskasse nicht auf seine Einsprache geantwortet habe. Das Gericht nahm die Eingabe als Rechtsverzögerungsbeschwere entgegen und wies diese mit Urteil AB.2024.00046 vom 16. Juli 2024 (Urk. 6/42/1-4) ab.

E. 1.4

Mit

Entscheid

vom

E. 6

Februar

2024

(Urk.

6/23/3-4)

gelangte

er

an

das

hiesige

Gericht

und

beantragte sinngemäss, es sei die Ausgleichskasse anzuweisen, eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Nachdem die Ausgleichskasse am 20.

Februar 2024

eine entsprechende Verfügung erlassen hatte (vgl. Urk.

6/ 29 S.

2), schrieb das hiesige Gericht den Prozess mit Beschluss AB.2024.00014 vom 7.

März 2024 (Urk.

6/30) als gegenstandslos

geworden ab.

E. 11

September

2024

(Urk.

2)

wies

die

Ausgleichskasse

die

gegen

ihre Verfügung vom 28. März 2024 erhobene Einsprache ab. 2.

Am 29. September 2024 (Urk. 1) erhob der Versicherte Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 11. September 2024 und beantragte sinngemäss dessen Aufhebung und die Möglichkeit, die Beiträge für die Jahre 2013 und 2015 nachzahlen zu können. Die Ausgleichskasse beantragte mit Beschwerdeantwort vom 29. Oktober 2024 (Urk. 5) Abweisung der Beschwerde, was dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 30. Oktober 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Am 4. November 2024 (Urk. 8) äusserte sich der Beschwerdeführer erneut. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

E. 16

Abs.

1 AVHG.

Vorbehalten

bleibt das Recht auf den Schutz von Treu und Glauben (Urteil des Bundesgerichts 8C_793/2008 vom 18.

Mai 2009 E.

3.2 mit Hinweisen) . 3.2 3.2.1

Zu klären bleibt, ob der Beschwerdeführer den Mindestbeitrag für die Jahre 2013 und 2015 gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben nachträglich entrichten kann. Konkret zu prüfen ist, ob er sich erfolgreich auf eine fehlende Auskunft der Ausgleichskasse berufen kann.

Er machte diesbezüglich geltend, dass er weder über die Lücken noch darüber informiert worden sei, dass Auszüge angefordert werden könnten oder eine Verjährungsfrist von fünf Jahren bestehe. Die Beschwerdegegnerin habe von ihm die Beiträge für die Jahre 2013 und 2015 weder per Rechnung eingefordert noch dafür eine Verfügung erlassen (E. 2.2) . 3.2.2

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben statuiert ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens und verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen

begründendes

Verhalten

der

Behörden .

Abgeleitet

aus

dem
Grundsatz
von
Treu
und
Glauben
können
falsche
Auskünfte
von
Verwaltungsbehörden
unter

bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der
rechtsuchenden Person gebieten. Der unrichtigen Auskunft gleichgestellt ist die
Unterlassung einer behördlichen Auskunft, die gesetzlich vorgeschrieben oder nach den im
Einzelfall gegebenen Umständen geboten war. G emäss Art.

27 Abs.

2

des
Bundesgesetz es
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts
(ATSG)
hat
jede
Person
Anspruch
auf
grundsätzlich
unentgeltliche

Beratung

über ihre Rechte und Pflichten. Dafür zuständig sind die Versicherungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.

Die

Beratung

ist

grundsätzlich

auf

entsprechendes

Begehren

der

betreffenden

Person sowie ohne Antrag vorzunehmen, wenn der Versicherungsträger einen entsprechenden Bedarf feststellt. Eine ungenügende oder fehlende Wahrnehmung der Beratungspflicht kommt einer falsch erteilten Auskunft des Versicherungsträgers gleich, weshalb dieser in Nachachtung des Vertrauensprinzips hierfür einzustehen hat (BGE 143 V 341 E. 5.2.1). 3.2.3

Im

vorliegenden

Fall

lagen

der

Beschwerdegegnerin

zum

Zeitpunkt,

als

der

Beschwerdeführer

als

Student

Beiträge

zahlte

(ab

2010 ;

vgl.

Urk.
6/2),
keine
Anhaltspunkte
vor,
die
sie
hätten
erkennen
lassen
müssen,
dass
sich
dieser
in
einer
Situation
befand,
in
der
er
Gefahr
lief,
einen
Leistungsanspruch
zu
verlieren ,
da
sie

weder vom Beschwerdeführer selbst noch von einem Dritten drauf hingewiesen worden wäre, dass dieser keine Beitragsrechnungen für die Jahre 2013 und 2015 erhalten hätte.

Im Übrigen gibt es keine allgemeine Verpflichtung, alle Personen, die ab einem bestimmten Zeitpunkt der AHV/IV angehören, systematisch daraufhin zu überprüfen, ob sie Beitragslücken für einen früheren Zeitraum aufweisen (Urteil des Bundesgerichts 9C_145/2019 vom 29. Mai 2019 E. 4.3.2) . Daher kann der kantonalen Ausgleichskasse

nicht vorgeworfen werden, den

Beschwerdeführer nicht über diesen Punkt informiert zu haben.

Darüber hinaus musste dem Beschwerdeführer bereits im damaligen Zeitpunkt bei gehöriger Aufmerksamkeit aufgefallen sein , dass ihm die Ausgleichskasse keine Rechnungen für die Jahre 2013 und 2015 zugestellt hatte. So wurden ihm denn jeweils

Fragebögen

für

die

Beiträge

der

Jahre

2010-2012

und

2014 ,

nicht

jedoch

solche

für

die

Jahre

2013

und

2015 ,

zugestellt

und

von

ihm

ausgefüllt

(vgl.

Urk.

6/2-6).

Bereits

im

Begleitschreiben

des
Fragebogens
für
das
Beitragsjahr
2010

wurde er auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Beiträge nur fünf Kalenderjahre nachbezahlt werden können und Beitragslücken zu definitiven Rentenkürzungen führen könnten sowie, dass gesetzliche Mindestbeiträge zu entrichten sind (für das Jahr 2010: Fr. 475.--; Urk. 6/3/2). Den entsprechenden Fragebogen füllte der Beschwerdeführer denn auch am 17. Dezember 2012 aus und unterzeichnete ihn (Urk. 6/3/1).

Er selbst gab in seinem Schreiben vom 26.

April 2023 (Urk.

6/11/1)

an,

in

seiner

Studienzeit

von

2010

bis

2015

in

gut

fünf

Jahren

lediglich

drei Mal eine Rechnungsaufforderungen erhalten zu haben und entsprechend am 2.

Oktober 2012 und am 2.

September 2013 je Fr.

498.40 und am 3.

August 2015 Fr.

504.--

Beträge,

welche

den

Mindestbeiträgen

entsprachen,

einbezahlt

zu

haben .

Allein aus dem Umstand, dass er in fünf Jahren nur dreimal Beiträge in der Höhe von Mindestbeiträgen entrichtet hat, musste ihm bei gehöriger Aufmerksamkeit bewusst sein, dass er damit nicht die notwendigen Beiträge für die gesamte Studienzeit von fünf Jahren bezahlt haben konnte. Dies

hätten dem Beschwerdeführer – entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung – Anlass genug sein müssen, sich über eine genügende Beitragsleistung betreffend die Beitragsjahre 2013 und 2015 bei der Ausgleichskasse zu erkundigen . Eine weitergehende Auskunftspflicht traf die Beschwerdegegnerin nicht.

Die Beschwerde ist folglich abzuweisen. 4.

Hinsichtlich

möglicher

Beitragslücken

ist

der

Beschwerdeführer

darauf

hinzuweisen , dass Beitragszeiten vor dem 1.

Januar nach Vollendung des 20.

Altersjahres

(sogenannte

Jugendjahre)

zur

Auffüllung

späterer

Beitragslücken

angerechnet werden (Art.

52b Abs.

1 AHVV) ; vgl. dazu auch Kieser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHVG, 3.

Auflage, Art.

29 ter

Rz

6) . Gemäss IK-Auszug vom 5.

April 2023 (Urk.

6/11/4-5) erzielte er in den Jahren 2003 (Fr.

6 ' 10 7.--) und 2004 (Fr.

12'664.--) - Jahre vor dem 1.

Januar nach Vollendung des 20.

Lebensjahres des 1984 geborenen Beschwerdeführers - Einkommen , mit welchen er die damaligen Mindest beiträge entrichtete (vgl. Urk.

6/11/6) , und er war wohl auch ganzjährig versichert . Damit liegen in den Jahren 2003 und 2004 Beitragsjahre in den Jugendjahren vor, welche potentiell geeignet sind, die entsprechenden Beitragslücken aufzufüllen. 5.

Wie es sich unter den gegebenen Umständen mit der Zuständigkeit der Ausgleichskasse n in den Jahren 2013 und 2015 (Zürich oder Aargau) verhält, worauf die Beschwerdegegnerin in ihrem materiellen Einspracheentscheid vom 11.

September 2024 (E.

2.1) hinwies, kann nach dem Ausgeführten offenbleiben. Der Einzelrichter erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse unter Beilage einer Kopie von Urk. 8 - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Einzelrichter
Der Gerichtsschreiber
GräubMüller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.